

Mustervereinbarung des hessischen Sports zum Bundeskinderschutzgesetz

Im Zuge der Neuregelungen durch Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 treffen die

**... (z.B. die X Sportvereine)
als freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe,**
vertreten durch den (z.B. Sportkreis X),
dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

**... (z.B. die kreisfreie Stadt/der Landkreis)
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,**
vertreten durch den Magistrat/Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den ...

- Vereinbarungspartner zu 2) -

folgende Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt:

1. Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Grundlage der Vereinbarung sind § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) Bundeskinderschutzgesetz, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (BKisSchG SGB VIII).

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Sportvereine, die Kinder- und Jugendfördermittel ihres örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

2. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a BKisSchG)

2.1 Hauptberuflich, pädagogisch tätige Personen

Die Vereinsvorstände stellen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine hauptberuflichen pädagogisch tätigen Personen beschäftigt sind, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c; 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 f., 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (**Anlage 1 - Strafkatalog**) verurteilt worden sind.

Die Sicherstellung, dass keine einschlägig vorbestraften Personen bei einem Sportverein beschäftigt sind, stellen diese durch Einsichtnahme in das entsprechende erweiterte Führungszeugnis der

hauptberuflich und pädagogisch tätigen Person gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sicher.

Hauptamtliche/Hauptberufliche Personen (Definition):

Bei hauptberuflich/Hauptamtlich tätigen Personen stellt die ausgeübte Tätigkeit den Hauptberuf bzw. die hauptsächliche Aufgabe der ausübenden Person dar.

Pädagogisch tätige Personen (Definition):

Pädagogisch tätige Personen haben unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, indem sie Trainingsstunden leiten, eine Gruppe betreuen, als Betreuer einer Freizeit oder eines Trainingslagers eingesetzt sind. Sie übernehmen Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen.

2.2 Neben- und ehrenamtlich, pädagogisch tätige Personen

Die Vereinsvorstände prüfen bei pädagogisch tätigen neben- oder ehrenamtlichen Personen, ob die Vorlage eines Führungszeugnisses aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen erforderlich ist. Die Überprüfung erfolgt anhand eines Prüfschemas (**Anlage 2 - Prüfschema**).

Neben- und ehrenamtliche Personen (Definition):

Eine Tätigkeit ist ehrenamtlich, wenn diese freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgt. Nebenamtlich ist die Tätigkeit, wenn sie als Nebentätigkeit in Abgrenzung zum Haupt- und Ehrenamt ausgeübt wird.

2.3 erweitertes Führungszeugnis §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 BZRG

Die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Es kann nur persönlich unter Vorlage eines Nachweises (**Anlage 3 - Beantragung**), welcher vom Vereinsvorstand auszustellen ist, zur beabsichtigten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen (**Anlage 4 - Merkblatt**). Vom Vereinsvorstand sind das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses, das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses und ob Eintragungen gemäß den Paragraphen in 2.1 vorliegen, zu dokumentieren (**Anlage 5 - Dokumentation**).

Pädagogisch tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen ist im Vorfeld der Maßnahme eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungs- und Verhaltensklärung (**Anlage 6 - Verhaltenskodex**) einzufordern.

2.4 kurzfristige/r Personaleinsatz und Vertretung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich kurzfristig oder es ist eine Vertretung, z.B. wegen Erkrankung, Unfall usw., erforderlich. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen, so dass in diesen Fällen nicht rechtzeitig ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden kann. Daher ist im Vorfeld der Maßnahme, soweit zeitlich und organisatorisch noch möglich, eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungs- und Verhaltensklärung (**Anlage 6 - Verhaltenskodex**) von den pädagogisch tätigen Personen einzufordern.

2.5 Weitere Ausnahmen der Vorlagepflicht

Weitere Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

3. Qualitätsentwicklung (§ 79a BKiSchG)

3.1. Qualifikation

Die Vereine sorgen für die Sensibilisierung ihrer ehren-, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifikation.

Sie verpflichten sich dazu, dass alle pädagogisch tätigen Personen bis zum 31.12.2016 über eine **Grundqualifikation** zum Thema Kinderschutz verfügen. Diese Qualifikation kann im Rahmen einer Ausbildung, bei einer vereinsinternen Schulung oder durch den Besuch einer Fortbildung beim Jugendamt, bei Beratungsvereinen oder bei der Sportorganisation erfolgen.

Alle pädagogisch tätigen Personen kennen die verbandsinterne Verpflichtungs- oder Verhaltensklärung (Verhaltenskodex des lsbh) und machen diese zur Grundlage ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Die unterschriebene Verpflichtungs- und Verhaltensklärung ist dem Verein, Sportkreis oder dem lsb h vorzulegen.

3.2. Vereinsinternes Schutzkonzept

Die Vereine sorgen für vereinsinterne Strukturen, die einen optimalen Kinder- und Jugendschutz ermöglichen, die sowohl den Bereich der Prävention als auch der Intervention berücksichtigen.

Sie verpflichten sich dazu, bis spätestens 31.12.2015 mindestens eine Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz benannt zu haben, die gemeinsam mit dem Vorstand ein geeignetes vereinsinternes Schutzkonzept beschließt. Ansprechpersonen können sich in Fortbildungen (z.B. bei der Sportjugend des lsb h) für diese Tätigkeit qualifizieren.

4. Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 00.00.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vereinbarungspartner zu 1)
vertreten durch ...

Vereinbarungspartner zu 2)
vertreten durch ...

Straftatenkatalog

des erweiterten Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz

Nach § 72a Abs. 2 und 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist zu gewährleisten, dass keine hauptberuflich pädagogisch tätigen Personen und auf Grund von Art, Umfang und Dauer des Kontakts auch keine neben- und ehrenamtlichen pädagogisch tätigen Personen nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184c Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Prüfschema

für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz

für neben- oder ehrenamtliche tätige Personen im Sportverein oder Sportverband

Gefährdungspotential nach „Art, Intensität und Dauer“ gemäß § 72a Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz

- Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.
- Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig	Hoch
<p>Art</p> <p>ÜL kann sportliche Karriere nicht beeinflussen <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht behindert <input type="checkbox"/></p>	<p>Art</p> <p>ÜL kann sportliche Karriere beeinflussen <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist zur regelmäßigen Teilnahme an Trainingseinheit verpflichtet (ähnlich wie in der Schule) <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist behindert <input type="checkbox"/></p>
<p>Intensität</p> <p>ÜL-Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (Parallelangebot in derselben Halle, Gruppenhelfer/in oder Co-Trainer, anwesende Eltern oder andere Aufsicht führende Personen) <input type="checkbox"/></p> <p>Sportstätte ist offen und einsehbar (Besuch jeder Zeit möglich) <input type="checkbox"/></p> <p>Sportgruppe besteht aus mehreren Personen <input type="checkbox"/></p>	<p>Intensität</p> <p>ÜL-Tätigkeit wird alleine wahrgenommen und es sind keine weiteren Aufsicht führenden Personen oder Eltern in Sichtnähe <input type="checkbox"/></p> <p>Sportstätte ist von außen nicht einsehbar (Türe geschlossen, kein Besuch erwünscht) <input type="checkbox"/></p> <p>Es findet ein Einzeltraining statt <input type="checkbox"/></p>
<p>Dauer</p> <p>Training einer Sportgruppe findet maximal zweimal pro Woche statt <input type="checkbox"/></p> <p>Es handelt sich um eine Veranstaltung ohne Übernachtung (z. B. Ferienspiele, Ferientraining) <input type="checkbox"/></p> <p>Die Zusammensetzung der Gruppe ist nicht konstant <input type="checkbox"/></p>	<p>Dauer</p> <p>Dieselbe Sportgruppe wird vom selben Trainer / von derselben Trainerin mehr als zweimal pro Woche trainiert <input type="checkbox"/></p> <p>Es handelt sich um eine Freizeit oder ein Trainingslager mit Übernachtung <input type="checkbox"/></p> <p>Es gibt eine feste Sportgruppe, deren Zusammensetzung für mehr als eine Saison gleich ist <input type="checkbox"/></p>

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Abs. 2b Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herrgeb. am

wohnhafte in

ist für den

.....
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

.....tätig.

(oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit gemäß den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und dem Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend (dsj) ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung
- Die Tätigkeit erfolgt gegen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerlichen Freibetrags und wir beantragen eine Gebührenbefreiung
- Es besteht ein festes Arbeitsverhältnis

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstandes
(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz

Frau/Herr.....geb. am.....legt dem Verein		
.....am.....das erweiterte Führungs-zeugnis nach § 30a		
Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt amvor.		
Er/Sie willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.		
_____	_____	
(Datum)	(Unterschrift des Trainers/Übungsleiters)	
Hiermit bestätigen wir, dass uns das obengenannte erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit des Trainers/Übungsleiters zeitnah zu vernichten.		
_____	_____	_____
(Datum)	(Unterschriften von zwei Vertretern des Vorstands; davon einer des geschäftsführenden Vorstands)	

Wir empfehlen folgende **Vorgehensweise**:

- Die **Bestätigung** wird vom betreffenden Übungsleiter/Trainer und von zwei Vorstandsmitgliedern in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.
- **Ein Exemplar wird vom Vorstand archiviert, ein Exemplar bekommt der Trainer/Übungsleiter.** Das Führungszeugnis an sich wird durch den Vorstand nur eingesehen und verbleibt beim Trainer/Übungsleiter, der es bei seinen Akten aufbewahrt oder auch vernichten kann. Es wird keine Kopie des Führungszeugnisses für den Verein angefertigt.
- Die Führungszeugnis-Abfrage sollte spätestens nach 5 Jahren wiederholt werden.

Frau/Herr.....geb. am.....legt dem Verein		
.....am.....das erweiterte Führungs-zeugnis nach § 30a		
Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt amvor.		
Er/Sie willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.		
_____	_____	
(Datum)	(Unterschrift des Trainers/Übungsleiters)	
Hiermit bestätigen wir, dass uns das obengenannte erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit des Trainers/Übungsleiters zeitnah zu vernichten.		
_____	_____	_____
(Datum)	(Unterschriften von zwei Vertretern des Vorstands; davon einer des geschäftsführenden Vorstands)	

■ Verhaltenskodex zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hessischen Sport

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Sportvereins oder einer Sportorganisation habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
5. Im Sport spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen e.V. bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und habe die Verhaltensregeln auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.

Vereinsnummer	Verein
Geburtsdatum	Vorname und Name
Datum	Unterschrift
Dieser Verhaltenskodex ist nur vollständig ausgefüllt gültig; bitte Druckbuchstaben verwenden.	



■ Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

1. **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:** Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h. wenn ein(e) Trainer/in Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Mitarbeiter/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
2. **Keine Privatgeschenke an Kinder:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
3. **Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:** Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
4. **Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern:** Mitarbeiter/innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
5. **Keine Geheimnisse mit Kindern:** Mitarbeiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
6. **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern:** Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
7. **Transparenz im Handeln:** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.